



Röntgen-Zuständigkeitsverordnung (RöZuVO)

Änderung ab 19. Nov. 2015
Auswirkungen auf TFAs, TAHs + andere nichttierärztliche Mitarbeiter

Zuständigkeit: wer ist ab Nov. 2015 wofür zuständig ?

Landestierärztekammer Baden-Württemberg

- Bescheinigung des Erst-Erwerbs der erforderlichen Kenntnisse durch die Abschlussprüfung zur/zum TFA (nach erfolgreicher Abschlussprüfung erhalten die Absolventen die Bescheinigung über den Erst-Erwerb der erforderlichen Kenntnisse im Strahlenschutz nach RöV, das Zeugnis + den TFA-Brief)

RP Tübingen (Regierungspräsidium)

- Anerkennung der Kurse zum Ersterwerb und zur Aktualisierung (wie vorher)
- Anerkennung der Eignung der Einweisung und praktischen Erfahrung (§ 18a Abs. 3 Satz 1).

RPs (Freiburg, Karlsruhe, Stuttgart, Tübingen)

- Bescheinigung der erforderlichen Kenntnisse im Strahlenschutz für das jeweilige Anwendungsgebiet (sofern nicht durch die Abschlussprüfung zur/ zum TFA in Baden-Württemberg erworben, vgl. o. LTK BW)
- Prüfung des Nachweises der Aktualisierung der Kenntnisse im Strahlenschutz auf andere geeignete Weise
- Entzug der Bescheinigung über die erforderlichen Kenntnisse im Strahlenschutz
- Nennung von Auflagen zur Fortgeltung der Bescheinigung über die Kenntnisse (§ 18 a Abs. 3 Satz 2 iVm Abs. 1 Satz 3 und Abs. 2 Satz 2 und 4 RöV).

Folgen dieser Umstellung:

Sie müssen sich an die RPs wenden:

Erst-Erwerb (siehe auch unten Hinweise zu...)

- für die Bescheinigung des Erwerbs der erforderlichen Kenntnisse, sofern Sie sie nicht durch die Abschlussprüfung zur / zum TFA in Baden-Württemberg erworben haben

- für die Frage, wie Sie die erforderlichen Kenntnisse erwerben können (außer durch die Ausbildung zur TFA)

Fortgeltung (siehe auch unten Hinweise zu...)

- für die Bescheinigung der Fortgeltung der Kenntnisse nach fristgerechter Aktualisierung
- für die Frage, welchen Kurs Sie zur Aktualisierung besuchen müssen (außer einem Kurs zur Aktualisierung der Kenntnisse nach der „Richtlinie Strahlenschutz in der Tierheilkunde“ könnte auch ein Kurs nach einer anderen Richtlinie anerkannt werden, aber die Entscheidung liegt beim RP)

Technische Durchführung

(Sozialministerium 3/2016)

Das Sozialministerium fordert nun den Nachweis der erforderlichen Kenntnisse im Strahlenschutz nach RöV auch für die Mitwirkung der Helfer bei der technischen Durchführung des Röntgens.

Lt. Sozialministerium wäre es ausreichend, wenn -1- HelferIn in der Praxis über die erforderlichen Kenntnisse verfügt, aber: bitte beachten Sie, dass immer eine HelferIn mit erforderlichen Kenntnissen in der Praxis sein muss, d.h. Sie müssen Urlaub, Krankheit, Beschäftigungsverbote und Beendigung des Arbeitsverhältnisses abdecken. Es dürfte daher sinnvoll sein, dass mehr als -1- HelferIn über die erforderlichen Kenntnisse verfügt.

Hinweise zu Erst-Erwerb + Fortgeltung (durch Aktualisierung)

TFAs haben die Kenntnisse mit der erfolgreichen Abschlussprüfung zur/ zum TFA erworben. Sie sollten daher fristgerecht einen Aktualisierungskurs besuchen: d.h. innerhalb einer Frist von 5 Jahren ab Ausstellung der Bescheinigung des Erst-Erwerbs, den Sie durch die Landestierärztekammer Baden-Württemberg erhalten haben

TAHs, die ihre Abschlussprüfung bis Jan. 2005 erfolgreich absolviert haben, haben durch die Ausbildung zu TFA die Kenntnisse erworben. Aber: Sie hätten in der Zwischenzeit mind. 2 x einen Aktualisierungskurs absolvieren müssen.

Für die Frage, wie die versäumte Aktualisierung „geheilt“ werden kann (vgl. o.: Nennung von Auflagen zur Fortgeltung der Bescheinigung) wenden Sie sich an das für den Praxissitz zuständige Regierungspräsidium.

TAHs, die ihre Abschlussprüfung ab Feb. 2005 erfolgreich absolviert haben, haben die Kenntnisse nicht durch die Ausbildung zur TAH erworben. Sie müssen sie daher erst erwerben.

Für die Frage, wie Sie die erforderlichen Kenntnisse erwerben können, wenden Sie sich bitte an das für den Praxissitz zuständige Regierungspräsidium